

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0176/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.05.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.05.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ergänzungen und Änderungen der „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege,, zum 01.08.2017

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege sowie die Ergänzung um den Teil II „Förderung von Großtagespflege im Selbständigenmodell“ werden beschlossen und treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

In Bergisch Gladbach betreuen aktuell 41 Fachkräfte für Kindertagespflege 150 Kinder. Die Kinder werden in vier Großtagespflegestellen bzw. bei den Tagespflegepersonen im Haushalt betreut. Weitere 30 Bergisch Gladbacher Kinder werden von Tagespflegepersonen in anderen Kommunen betreut. Bis zum Jahr 2015 konnten alle Kinder, deren Eltern eine Anfrage für Kindertagespflege gestellt hatten, auch vermittelt werden. Seit 2016 ist die Situation erstmals eine andere: Es liegen mit Datum vom 30.03.2017 170 Anfragen von Eltern für die Aufnahme im Sommer 2017 im Bereich Kindertagespflege vor, die zz. nicht vermittelt werden können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Eltern für diese 170 Kinder auch Plätze in Kindertagesstätten nachfragen.

Gemäß § 3b Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) muss das Jugendamt den Eltern bis spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn des Kindes einen Betreuungsplatz zuweisen. Auch für Eltern, die kurzfristig einen Betreuungsplatz benötigen, soll das Jugendamt Vorkehrungen treffen (§ 3b Abs. 2). Um den gestiegenen Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege besser befriedigen zu können, werden im Sommer diesen Jahres voraussichtlich 10 Kindertagespflegepersonen das DJI Zertifikat erhalten und können mit der Betreuung von Kindern beginnen. Ein weiterer Kurs in Kooperation mit dem DRK und mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis wird voraussichtlich vier weitere Anwärtinnen zu einem Abschluss im Januar 2018 führen.

Zur Vermeidung von möglichen Klagen der Eltern auf einen Betreuungsplatz und um der wachsenden Nachfrage bedarfsgerecht und zeitnah begegnen zu können, schlägt die Verwaltung neben dem weiteren Ausbau der Kindertagespflege folgende Lösungen vor:

1. Ergänzung zu Ziffer 3 Abs. 3: Der Kinderschutz in der Kindertagespflege

In der Kindertagespflege ist der Kinderschutz ein hohes Gut und gelebte Praxis. Alle Kindertagespflegepersonen haben die entsprechende Unterweisung zu dem Themenkomplex absolviert. Der Umgang ist gelebte Praxis. Mit der Vereinbarung möchte die Verwaltung die Verbindlichkeit erhöhen und die Bedeutsamkeit des Kinderschutzes hervorheben.

2. Änderung zu Ziffer 4 : Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Laut Ziffer 4 Abs. 2 erfolgt derzeit die Vermittlung von Tagespflegekindern grundsätzlich erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. Bereits in der Grundqualifizierung lernen die angehenden Kindertagespflegepersonen die ersten bedeutsamen Zusammenhänge über Bindung und Bildung in der Theorie kennen. Darüber hinaus erlernen sie Gesprächsführungstechniken für die Elternarbeit. Die Kindertagespflegepersonen bringen ihre täglich wachsenden Erfahrungen in den Qualifizierungskurs ein. Die kontinuierliche Kursbegleiterin und die Fachdozentinnen greifen die Erfahrungen, Fragen und Eindrücke der angehenden Kindertagespflegepersonen auf und beraten sie. In den Seminareinheiten gibt es darüber hinaus Raum für die kollegiale Beratung und Fallbesprechungen. Deshalb soll künftig den Kindertagespflegepersonen bereits nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu zwei Kindern bis zum Abschluss der Aufbauqualifizierung ausgestellt werden.

3. Änderung zu Ziffer 11: Gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen und Wegfall Ziffer 12 Absatz 10: Kindertagespflegeentgelt

Gemäß JHA-Beschluss vom 01.12.2016 soll künftig die Vertretung der Kindertagespflegepersonen über den Tageskinder-Treffpunkt erfolgen. Die Vertretung durch eine vom Jugendamt geförderte Springerin entfällt somit.

4. Vergütung der Kindertagespflegepersonen im Eingewöhnungsmonat

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) festgelegt. Die Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertagespflege ist somit der in der Kindertagesstätte gleichgestellt. Die Kindertagespflegeperson hat eine große Verantwortung, um zu dem Kind eine sichere und tragfähige Bindung aufzubauen. Gleichmaßen muss sie sehr sensibel im Umgang mit den Eltern sein und ihre Aufmerksamkeit immer wieder neu zentrieren. Ist die Eingewöhnung gelungen und gut beendet, betreut sie das Kind in dem von den Eltern benötigten Stundenumfang. Die Dauer der Eingewöhnung ist dabei ganz unterschiedlich lang. Die Eingewöhnung ist bisher gemäß den aktuellen Richtlinien vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege erfolgt (Zi. 8 Abs. 2). Hierfür hat die Kindertagespflegeperson das gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden erhalten und es ist von den Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag erhoben worden (Zi. 12 Abs. 4).

Künftig soll die Bewilligung ab dem Beginn des Betreuungsvertrages (inklusive der Eingewöhnung) zwischen Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten erfolgen (so wie auch im Kindergarten). Die Kindertagespflegepersonen erhalten entsprechend des Betreuungsumfanges ab dem Monat der Bewilligung das volle Tagespflegeentgelt (Mehrkosten ca. 43.000 € p.a.). Analog zur Kindertagesstätte wird von den Eltern ab dem Monat der Bewilligung der volle Elternbeitrag erhoben (ca. 30.000 € Mehreinnahmen p.a.). Eine Änderung der städtischen Elternbeitragssatzung ist nicht erforderlich. Es entstehen demnach Nettomehrkosten in Höhe von ca. 13.000 € p.a.

Ziffer 8 Abs. 2 und Ziffer 12 Abs. 4 werden entsprechend geändert.

5. Änderung zu Ziffer 15 Absatz 4: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Manchmal werden Tagespflegeverhältnisse frühzeitig vor Ablauf des Kindergartenjahres beendet. Gründe hierfür sind zum Beispiel Wegzug in eine andere Kommune oder der Wechsel in einen Kindergarten. Hierbei kommt es in seltenen Fällen zu Unstimmigkeiten betreffend der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Einstellung der Förderung zwischen Kindertagespflegeperson, Eltern und Jugendamt. Die Richtlinien sollen deshalb künftig klarere Formulierungen bezüglich der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Einstellung der Förderung beinhalten.

Ziffer 15 Abs. 4 und Ziffer 12 Abs. 4 werden entsprechend geändert bzw. ergänzt.

6. Online-Anmeldung und Bedarfsanzeigeverfahren (Online-Portal)

Parallel zu den Regelungen in den städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten bedarf es auch für die Kindertagespflege einer entsprechenden Regelung in den Richtlinien, auch wenn die Kindertagespflegepersonen zz. nur indirekt in das Verfahren

eingebunden sind.

Es wird eine neue Ziffer 17 eingefügt.

7. Ergänzung der Richtlinien um Teil II „Förderung von Großtagespflege“

Gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII kann die Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder laut § 4 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) in anderen geeigneten Räumen sowie in Räumen von Kindertageseinrichtungen geleistet werden. Wenn sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu neun Kinder betreut werden (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Bergisch Gladbach durch die Einrichtung von vier Großtagespflegestellen (eine im Trägermodell und drei im Selbständigen-Modell) seit dem 01.10.2013 Gebrauch. Großtagespflege ist eine Form der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Sie bietet eine Ergänzung im Bereich der Kindertagespflege mit überschaubarer Gruppengröße, welche von den Eltern gerne angenommen wird. Mehrere Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und führen die Kindertagespflege in der Regel außerhalb des eigenen Haushaltes in anderen, geeigneten Räumen durch. Jede einzelne Kindertagespflegeperson eines Zusammenschlusses bedarf einer eigenen Erlaubnis. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab und ist auf maximal neun Kinder begrenzt.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass es für die Genehmigung von Zusammenschlüssen zukünftig keines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses mehr bedarf. Grundsätzlich richtet sich die Einrichtung weiterer Großtagespflegestellen in Bergisch Gladbach nach der Jugendhilfeplanung. Es sind aktuell bis Sommer 2018 drei weitere Großtagespflegestellen im Selbständigen-Modell in Planung (Mietkosten je Großtagespflegestelle ca. 12.000 € p.a.). Die Verwaltung muss, um handlungsfähig zu bleiben und um auf Bedarf von Eltern kurzfristig und adäquat reagieren zu können, über die Einrichtung von Großtagespflegestellen, in dem sich selbstständige Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, entscheiden können.

Die Förderung der künftigen Großtagespflegen soll analog den bereits vorliegenden JHA-Beschlüssen zu den bereits bestehenden vier Großtagespflegen erfolgen.

Die Einrichtung von Großtagespflegestellen im Trägermodell wird weiterhin an einen entsprechenden JHA-Beschluss gebunden sein.

Der Text der bisherigen Ziffer 16 wird gestrichen.

8. Investitionsmittel

Gemäß den Landesrichtlinien besteht kein Anspruch auf Landesmittel, um neu eingerichtete Plätze mit Ausstattungsmitteln zu fördern. Die Gewährung von Landesmitteln erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Pro neu geschaffenen Platz wird durch das Land ein Festbetrag in Höhe von 500 € für Ausstattung gewährt, wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfindet. Sind diese Mittel nicht vorhanden, sollten diese im städtischen Haushalt bereitgestellt werden.

Sofern die Betreuung als Großtagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgt, gewährt das Land bis zu 3.500 € pro neu geschaffenen Platz. Hierin enthalten ist ein

Eigenanteil von 10% des gewährten Zuschusses, den die Tagespflegepersonen der Großtagespflege selber tragen müssen. Da diese Kindertagespflegepersonen über keine eigenen Finanzmittel vergleichbar mit den finanzschwachen/ armen Trägern im Bereich der Kindertagesstätten verfügen, ist der Eigenanteil für die Kindertagespflegepersonen schwer zu erbringen. Der Eigenanteil soll, wie für die bereits bestehenden Großtagespflegen gemäß deren JHA-Beschlüssen, von der Stadt übernommen werden.

Anlage: geänderte Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.08.2017 als Synopse einschl. dem neuen Teil II

Finanzielle Auswirkungen:

Es können bis zu 20.000 Euro Investitionszuschüsse für bis zu 40 neue Plätze in den Jahren 2017 und 2018 anfallen, falls keine Landesmittelförderung erfolgt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung		
	9	
	9.2 Familienfreundliches Profil	
Handlungsfeld:	9.3 Bedarfsgerechte Anzahl von Krippenplätzen	
Mittelfristiges Ziel:		
Jährliches Haushaltsziel:	06.560	Kinder in Tagesbetreuung
	06.560.1	Kindertagesstätten
Produktgruppe/ Produkt:	06.560.3	Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen		
1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2017	Folgejahre
Ertrag	30.000 €	30.000 €
Aufwand	47.474 €	70.749 €
Ergebnis	17.474 €	40.749 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/		
Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	20.000 €	20.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	20.000 €	20.000 €

Im Budget 2017 enthalten Ja
 Nein